

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Änderung der Biostoff- und der Gefahrstoffverordnung beschlossen 1

Gefährdungsbeurteilung: Seit 25 Jahren Pflicht 6

IT-Recycling: Da geht noch mehr! 8

Zukunft des Bauens: Dachbegrünung – immens wertvoll 10

Einigung zur Novellierung der europäischen Aarhus-Verordnung 12

Rubriken

Kurz gemeldet 13

Impressum 13

Rechtsentscheid: Transport von Klärschlamm als Abwasserbeseitigung 14

Neue und geänderte Vorschriften 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Änderung der Biostoff- und der Gefahrstoffverordnung beschlossen

Nachdem das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 12. Mai 2021 die „Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen“ beschlossen hatte, erteilte nun auch der Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause seine Zustimmung – allerdings geknüpft an acht noch vorzunehmende Änderungen, die im Wesentlichen der Klarstellung dienen. Hintergrund für die Überarbeitung der beiden Verordnungen ist ihre Anpassung an europarechtliche Vorgaben. Die Regelungen treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Bei der Biostoffverordnung ergibt sich der Anpassungsbedarf aus der Aktualisierung der Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. Mit der sehr umfangreichen Änderung der Gefahrstoffverordnung erfolgt eine Angleichung des nationalen Rechts an die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten (EU-Biozidverordnung). Betroffen sind insbesondere die Regelungen zur Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und zur Begasung. Zugleich werden mit der Novellierung die bestehenden Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu

Biozid-Produkten in einem neuen Abschnitt 4a zusammengefasst.

Änderungen der Biostoffverordnung

Im Oktober 2019 wurden die Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG geändert. Um dies in nationales Recht umzusetzen, ist eine Anpassung von Anhang II BioStoffV (Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in Laboratorien und vergleichbaren Einrichtungen sowie in der Versuchstierhaltung) und Anhang III (Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in der Biotechnologie) erforderlich. Auch wenn hier nur ein geringer Anpassungsbedarf besteht, so wurde dies doch zum Anlass genommen, zusätz-